



Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

12. März 2019

Düsseldorfer Jonges

– Dr. Carolin Opgenhoff, Notarin –



Inhalt

- Wozu eine Vorsorgevollmacht?
- Inhalt und Regelungsumfang
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



Wichtige Frage

- Wer handelt und entscheidet für mich, wenn ich selbst dazu nicht mehr in der Lage bin?
 - Medizinische Versorgung
 - Korrespondenz mit Versicherungen und Krankenkassen
 - Etwa erforderliche Unterbringung in einem Pflegeheim
 - Vermögensrechtliche Angelegenheiten (Banken, Hausverwaltung etc)
 - Persönliche Bedürfnisse
- Antwort häufig: das machen mein Ehegatte oder meine Kinder schon.



Problem

- Selbst ein naher Angehöriger (auch Ehegatte) darf für einen volljährigen Angehörigen nur dann handeln, wenn
 - entweder eine wirksame Vollmacht erteilt wurde
 - oder dieser Angehörige durch das Gericht zum Betreuer für die geschäftsunfähige Person bestellt wurde
- Liegt eine wirksame Vorsorgevollmacht vor, ist die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht nicht mehr erforderlich (§1896 II 2 BGB)



Inhalt der Vorsorgevollmacht

- häufig als Generalvollmacht ausgestaltet
 - alle vermögensmäßigen und gesundheitlichen Angelegenheiten
 - Bestimmung über das Aufenthaltsrecht
 - bestimmte schwerwiegende Eingriffe müssen ausdrücklich erwähnt werden (z.B. gefährliche medizinische Eingriffe, freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsmaßnahmen §§ 1904, 1906, 1906a BGB)
- inhaltliche Beschränkung oder Aufteilung möglich, z.B. Gesundheit und Vermögen trennen, verschiedene Personen



Vorteile und Risiken einer (General-) Vorsorgevollmacht

Vorteile

- Keine Betreuung notwendig, soweit Vollmacht gilt
- Vollmachtgeber bestimmt selbst wer für ihn handelt
- Jederzeit frei widerruflich
- Unbürokratisch: Bevollmächtigter unterliegt keinen aufwändigen Berichtspflichten

Risiken

- Missbrauchspotential: nur bei absolutem Vertrauen erteilen
- Widerruf nur bei bestehender Geschäftsfähigkeit möglich
- Bei Widerruf alle Originale/Ausfertigungen zurückgeben lassen!
- Nur in Ausnahmefällen richterliche Kontrolle



Wer kann bevollmächtigt werden?

- Meistens gute Lösung: nahe Angehörige (Ehegatte, Kinder)
- Dritten nur bei absolutem Vertrauen Generalvollmacht erteilen
- Beim geringsten Zweifel besser Alternative wählen:
 - Aufgabenkreise aufteilen (nicht eine Person für alle Gebiete)
 - Kontrollbevollmächtigten einsetzen
 - Betreuungsverfügung



Mehrere Bevollmächtigte

- Regeln, ob mehrere Bevollmächtigte jeweils einzeln oder gemeinsam vertreten sollen.
 - Einzelvertretungsmacht praktischer, da sonst immer mehrere Unterschriften eingeholt werden müssen
 - Gesamtvertretungsmacht kann auch nur für bestimmte Rechtsgeschäfte angeordnet werden, z.B. bei Verfügung über Grundbesitz
- Rangverhältnisse / Ersatzbevollmächtigte: besser nur intern festlegen, wer zuerst und wer danach handeln soll. Nicht Wirksamkeit der Vollmacht nach außen beschränken (Nachweisproblem!)



Ab wann gilt die Vorsorgevollmacht?

■ Außenverhältnis (= Dritten gegenüber):

- Wirksamkeit beginnt in der Regel mit der Aushändigung der Vollmachtsurkunde => ab diesem Zeitpunkt kann der Bevollmächtigte handeln
- Vollmachtgeber kann die Ausfertigung an sich nehmen und erst später aushändigen oder den Notar anweisen, die Ausfertigung erst gegen ärztliches Attest herauszugeben
- Einschränkungen im Außenverhältnis nicht zu empfehlen, da Nachweis bei jedem Gebrauch der Vollmacht erforderlich (Nachweisproblem); besser nur im Innenverhältnis



Ab wann darf der Bevollmächtigte handeln?

- Innenverhältnis: Interne Abrede, ab wann der Bevollmächtigte aufgrund der Vollmacht handeln darf. Sollte genau im Text der Vollmacht definiert werden.
- Üblich: Wenn Vollmachtgeber aufgrund Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen oder wenn er den Bevollmächtigten ausdrücklich beauftragt hat
- Rangverhältnisse können intern festgelegt werden (z.B. Ehegatte zuerst, dann Kinder)
- => Bevollmächtigter darf nicht immer handeln, wenn er könnte



Wie lange gilt die Vorsorgevollmacht?

- Kein Verfallsdatum = Vollmacht gilt so lange, bis sie widerrufen wird
- Im Zweifel über den Tod hinaus (besser ausdrücklich anordnen, dann kann der Nachlass mit der Vollmacht abgewickelt werden)
- Ist eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt, können die Erben sie widerrufen (nur gemeinsam)



Form der Vorsorgevollmacht

- Mindestens Schriftform, besser notarielle Beglaubigung oder Beurkundung:
 - Identität und Geschäftsfähigkeit geprüft, Inhalt klar formuliert, über rechtliche Tragweite belehrt = bessere Akzeptanz im Rechtsverkehr. Für Grundbesitzverfügungen: Vollmacht muss beurkundet sein
 - Original bleibt beim Notar, es können mehrere Ausfertigungen erteilt werden
- Bankvollmachten eventuell zusätzlich auf Bankformularen erteilen, aber notarielle Vollmacht muss akzeptiert werden



Aufbewahrung der Vollmacht

- sofort an den Bevollmächtigten aushändigen (Vertrauenssache)
- in Absprache mit dem Bevollmächtigten an einem bestimmten Ort so hinterlegen, dass der Bevollmächtigte im Notfall Zugriff hat
- dem Notar Anweisung erteilen, dass die Ausfertigung nur gegen Attest über die Geschäftsunfähigkeit erteilt werden darf (aber: Erteilung eines solchen Attests umständlich und langwierig sein)
- einer dritten Vertrauensperson übergeben, damit diese die Vollmacht im Bedarfsfalle dem Bevollmächtigten übergibt



Woher wissen Außenstehende, dass eine Vollmacht besteht?

- Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Richter sehen das Register vor Anordnung einer Betreuung ein
- ZVR-Card des Zentralen Vorsorgeregisters im Portemonnaie mitführen. Enthält Daten der Bevollmächtigten und Aufbewahrungsort der Vollmacht.
- Eintragung im ZVR übernimmt bei notarieller Vollmacht der Notar



Betreuungsverfügung

- Legt fest, wer Betreuer werden soll, sofern erforderlich. Muss vom Gericht beachtet werden (Ausnahme: Person ungeeignet).
- Alternative zu Vollmachtserteilung, wenn Vertrauen für eine Generalvollmacht nicht ausreicht (Betreuung = Kontrolle durch das Gericht)
- Form: mindestens schriftlich, besser notariell beglaubigt
- Unbedingt beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegen, da Richter vor Bestellung das Vorsorgeregister auf Einträge überprüfen



Patientenverfügung (1)

- Patientenverfügung fixiert den eigenen Willen des Patienten für bestimmte Situationen, in denen er nicht mehr zur Willensäußerung oder Willensbildung in der Lage ist.
- BGH: bindend, wenn konkret festgelegt ist in welcher Behandlungssituation welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt werden oder unterbleiben sollen.
- Wenn nicht bindend: trotzdem beachtlich als Behandlungswunsch = Anhaltspunkt für den Patientenwillen (dann ggf. mit gerichtlicher Genehmigung umzusetzen).
- Mindestens Schriftform, besser beglaubigt; zusätzlich Vollmacht oder Betreuung zur Umsetzung nötig.



Patientenverfügung (2)

- Verschiedene Situationen konkret ansprechen:
 - absehbar zum Tode führende Krankheit (Endstadium)
 - schwere Dauerschädigungen des Gehirns (z.B. Koma)
 - schleichende Hirnabbauprozesse (Demenzerkrankung)

- Wie soll jeweils konkret behandelt werden?
 - welche pflegerischen/palliativmedizinischen Maßnahmen (Mundpflege, Schmerzlinderung....)
 - welche lebensverlängernden Maßnahmen nicht mehr (Amputation, Dialyse, künstliche Ernährung, Flüssigkeitszufuhr....)



Fazit – Vorsorgevollmachten/Patientenverfügung

- Thema frühzeitig in Angriff nehmen
– geht nur bei bestehender Geschäftsfähigkeit.
- Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung unbedingt notwendig, Patientenverfügung wünschenswert – ggf. mit Arzt durchsprechen.
- Auch für junge Leute (besonders Unternehmer) wichtig.
- Notarielle Beurkundung/Beglaubigung empfehlenswert.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Notare Dr. Opgenhoff & Cramer
Königsallee 82-84
D-40212 Düsseldorf

Tel. +49 (0) 211 95 78 16-0

Fax +49 (0) 211 95 78 16-88

E-Mail: notare@opgenhoff-cramer.de

Web: www.opgenhoff-cramer.de